

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Reitsportgemeinschaft Marburg - St. Vit* (im Folgenden der Verein).
2. Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins *Reitsportgemeinschaft Marburg - St. Vit e.V.*
3. Der Verein wird sich dem Kreisreiterverband Gütersloh e.V. sowie dem Pferdesportverband Westfalen e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anschließen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist das Zusammenfassen aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsportes sowie der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen.
2. Der Verein verfolgt insbesondere die Ziele der Ausübung des Reit- und Fahrsportes, der Beschickung von Leistungsprüfungen und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches. Der Verein richtet sich hauptsächlich an Reiterinnen und Reiter, die den Reitsport nicht an vereinszugehörigen Anlagen betreiben, und dient vorwiegend als Instrument, um die Beschickung von Leistungsprüfungen zu ermöglichen. Um seine Unabhängigkeit und kleinstmögliche Struktur zu gewährleisten, wird er sich zu keiner Zeit an Reitanlagen oder Pferdebetrieben in finanzieller oder materieller Form beteiligen.
3. Aufgabe des Vereins ist ferner die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
4. Eine weitere Aufgabe ist, soweit gesetzlich zulässig, die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nicht jedoch eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e.V. Ersatzweise fällt das Vermögen im Falle

einer Auflösung des Vereins dem Kreis Gütersloh bzw. seinem Rechtsnachfolger zu, der es zur Förderung des Pferdesportes im jetzigen Kreis Gütersloh einzusetzen hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem anderen Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW).
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die der Reitsportgemeinschaft und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes Gütersloh e.V., des Pferdesportverbandes Westfalen e.V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

§ 5 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, und den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Unterbringung und Pferdeausbildung sind zu wahren. Insbesondere ist ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, in dem es z. B. gequält, misshandelt oder unzulänglich transportiert wird.

2. Bei der Teilnahme an Turnieren haben sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung, sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis einem Monat vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b. gegen § 5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Kinder und Jugendliche.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch einfaches Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch geheime Abstimmung.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Jahresrechnung,
 - Annahme des Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - die Anträge nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 letzter Satz dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende und
 - c. weitere Mitglieder (Schriftführer, Kassenwart, Sport- und Jugendwart).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Ergänzungswahl durchführt. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.